

**Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cuxhaven  
vom 10. Dezember 2009**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunen-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume (NEKHG) vom 28.10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366), in Verbindung mit § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 10. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Cuxhaven – nachfolgend Verwaltungstätigkeiten genannt – werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten dazu Anlass gegeben haben. Die Gebühren- und Auslagenpflicht nach Satz 1 umfasst alle Formen begünstigenden und belastenden Verwaltungshandelns, wie z.B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Untersagungen, förmliche Rechtsbehelfe etc. Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.

(2) Für Verwaltungstätigkeiten – soweit nicht nachstehend gesondert geregelt – wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € je angefangene halbe Stunde erhoben. Sind die Verwaltungstätigkeiten von geringem Umfang, dass die Bearbeitung eine Viertelstunde nicht übersteigt, kann abweichend von Satz 1 eine pauschale Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben werden.

(3) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben

a.) für das Verfahren bei den Behörden nach dem Sozialgesetzbuch (§ 64 Abs. 1 SGB-X),

b.) im förmlichen Rechtsbehelfsverfahren, wenn sich der Rechtsbehelf gegen einen Verwaltungsakt richtet, der im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses oder einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann, erlassen wurde (§ 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG),

c.) für Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Landes- oder Bundesbehörde Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

d.) für Verwaltungstätigkeiten, zu denen Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

**§ 2  
Auslagen**

(1) Folgende Auslagen sind zu erstatten, wenn der Kostenschuldner den Anlass dafür gegeben hat, dass sie entstanden sind:

1. Auslagen der Aufbewahrung, Beaufsichtigung oder Versicherung,
2. Versandkosten für Akten oder Gegenstände, jedoch kein Briefporto,

3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Kosten von Dienstreisen – vorausgesetzt, die Kostenschuldnerin bzw. der –schuldner hat sich mit der Dienstreise einverstanden erklärt,
  5. Zeugen- und Sachverständigenentschädigungen,
  6. Auslagen, die aufgrund der Beteiligung/Mitwirkung anderer Behörden oder Personen der Stadt zu Recht in Rechnung gestellt werden,
  7. Kosten für erfolglose Einzugsversuche im Lastschriftverfahren, wenn die Änderung der Bankverbindung nicht rechtzeitig mitgeteilt wird,
  8. Kosten, die der Stadt im Bankeinzugsverfahren in Rechnung gestellt werden, weil der Kontoinhaber der korrekten Einziehung widersprochen hat,
  9. Auslagen für Kopien u. dgl., die durch einen Dritten im Auftrag der Stadtverwaltung angefertigt werden.
- (2) Auslagen, die durch unsachgemäße Bearbeitung entstanden sind, werden nicht erhoben.

### **§ 3 Vervielfältigungen**

(1) Vervielfältigungen bei der Stadt Cuxhaven kosten pro Stück:

1. Fotokopien:	<u>Selbstbedienung</u>	<u>sonst</u>
im DIN A 4-Format	0,10 €	0,30 €
im DIN A 3-Format	0,20 €	0,40 €
2. Karten und Pläne:		
im DIN A 3-Format		12,30 €
im DIN A 2-Format		19,40 €
im DIN A 1-Format		25,00 €
im DIN A 0-Format		29,50 €

Werden in einem Arbeitsgang mehrere Exemplare gefertigt, kostet das zweite und jedes weitere Exemplar:

im DIN A 3-Format	4,90 €
im DIN A 2-Format	7,80 €
im DIN A 1-Format	10,00 €
im DIN A 0-Format	11,80 €

3. Luftbilder:

a.) Abzüge aus Luftbildbefliegungen

- im Format DIN A 4 auf Fotopapier vom Farbdrucker ausgedruckt	7,70 €
- im Format DIN A 4 als Farbabzug	40,90 €
- im Format 60 x 180 cm als Farbabzug	255,70 €

## b.) Ausdrucke georeferenzierter Luftbilder

- im DIN A 3-Format	17,50 €
- im DIN A 2-Format	20,00 €
- im DIN A 1-Format	23,00 €
- im DIN A 0-Format	25,00 €

## c.) Vervielfältigung als Luftbildkachel 35,00 €, zzgl. 8,00 € je gebrannte CD.

4. Kopien vom Readerprinter:	<u>Selbstbedienung</u>	<u>sonst</u>
im DIN A 4-Format	0,40 €	0,60 €
im DIN A 3-Format	0,50 €	0,70 €

## 5. Transparente Abdrucke:

im DIN A 3-Format	36,80 €
im DIN A 2-Format	57,40 €
im DIN A 1-Format	73,50 €
im DIN A 0-Format	81,80 €

Werden in einem Arbeitsgang mehrere Exemplare gefertigt, kostet das zweite und jedes weitere Exemplar:

im DIN A 3-Format	14,70 €
im DIN A 2-Format	23,00 €
im DIN A 1-Format	29,40 €
im DIN A 0-Format	32,70 €

6. Druckstücke je angefangene Seite:	<u>einseitig</u>	<u>beidseitig</u>
im Format DIN A4	0,05 €	0,10 €
im Format DIN A5	0,10 €	0,15 €

bei zahlreich hergestellten Druckstücken höchstens 10,00 € je Drucksache.

## 7. Reproduktionen von Fotos:

Grundgebühr (bis zu 10 Fotos)	2,00 €
zzgl. für jeden Abzug	0,50 €

8. Flächennutzungsplan	10,00 €
------------------------	---------

(2) Die Kosten werden mit der Aushändigung der Kopien, Druckstücke etc. fällig.

**§ 4****Akteneinsicht, Auskünfte und Umfragen**

(1) Für Akteneinsicht, schriftliche Auskünfte und Bearbeitung von Umfragen wird eine Gebühr nach § 1 Abs. 2 erhoben.

(2) Eine Gebühr nach Absatz 1 wird nicht erhoben

- wenn das Auskunftersuchen oder die Umfragen von einer Kommunalverwaltung, einem kommunalen Verband oder einer Einrichtung kommt, bei der die Stadt Mitglied ist,
- wenn die Verwaltungsleistung arbeits-, dienst- bzw. tarifrechtlich oder vergleichbar geschuldet ist,
- in den Fällen des § 40 Abs. 3 NGO,
- im Rahmen einer öffentlichen Auslegung,
- im Rahmen der Nachbarteiligung gem. § 72 Abs. 1 NBauO,
- wenn die Verwaltungsleistung im öffentlichen Interesse erbracht wurde.

**§ 5****Beglaubigungen**

Für die Beglaubigung von Zeugnissen, Unterschriften, Bescheinigungen etc. wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 4,- € erhoben.

**§ 6****Bagatellgrenze**

Von der Festsetzung von Auslagen (§ 2) und Vervielfältigungskosten (§ 3) kann die Verwaltung absehen, solange insgesamt weniger als 2,50 € zu verlangen wären.

**§ 7****Bearbeitungsgebühr im förmlichen Rechtsbehelfsverfahren**

(1) Im förmlichen Rechtsbehelfsverfahren wird eine Bearbeitungsgebühr nach § 1 Abs. 2 erhoben.

(2) Die Bearbeitungsgebühr entsteht mit der Bekanntgabe der Sachentscheidung bzw. mit der Rücknahme oder der Erledigungserklärung des Rechtsbehelfs.

(3) Die Bearbeitungsgebühr entfällt, wenn der Rechtsbehelf zurückgenommen wird, bevor der Rechtsbehelfsbescheid absendebereit ist.

(4) Wird die angefochtene Entscheidung in einem sich anschließenden gerichtlichen Verfahren aufgehoben, wird die Gebührenfestsetzung gegenstandslos. Bei teilweiser Aufhebung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung ist die Gebührenfestsetzung entsprechend zu reduzieren.

**§ 8****Bearbeitungsgebühr für Anträge auf Aussetzung der Vollziehung**

(1) Werden Anträge auf Aussetzung der Vollziehung in vollem Umfang abgelehnt, so wird für die Bearbeitung eine Gebühr erhoben, die im Regelfall 40,00 € beträgt.

(2) War die Bearbeitung besonders aufwendig oder die Rechtslage besonders schwierig, ist die Gebühr um 50 % zu erhöhen, bei einfacher Rechtslage und außergewöhnlich geringem Verwaltungsaufwand hingegen um 50 % zu vermindern.

### **§ 9**

#### **Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen**

Für die Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufrechts beträgt die Gebühr 25,00 €.

### **§ 10**

#### **Zuteilung von Hausnummern**

Für die Zuteilung von Hausnummern wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

### **§ 11**

#### **Bearbeitungsgebühr bei Auffahrtsgenehmigungen und Aufgrabescheinen**

(1) Für die Gestattung des Herstellens, des Änderns oder des Rückbaus einer Zufahrt (Auffahrtsgenehmigung) beträgt die Verwaltungsgebühr je Genehmigungsvorgang

- |  |          |
|--|----------|
| a) bei durchschnittlichem Verwaltungsaufwand | 77,00 €  |
| b) bei erhöhtem Verwaltungsaufwand           | 115,00 € |

(2) Für die Erteilung einer Erlaubnis zum Aufgraben eines Straßenbestandteils beträgt die Verwaltungsgebühr

- |  |          |
|--|----------|
| a) für Hausanschlüsse und entsprechende Aufgrabungen |          |
| für den 1. – 6. Aufgrabeschein in einer Straße je    | 26,00 €  |
| ab dem 7. Aufgrabeschein in einer Straße je          | 5,00 €   |
| b) für Aufgrabungen im Übrigen                       | 153,00 € |

Für Maßnahmen einer Antragstellerin/eines Antragstellers, die zusammenhängende Aufgrabungen mehrerer Straßenzüge über einen Zeitraum von mehreren Wochen oder Monaten (längstens jedoch für 1 Jahr) umfassen, kann zur Verwaltungsvereinfachung eine Pauschalgebühr festgesetzt werden. Diese soll den Wert der Amtshandlung nach Satz 1, Buchstabe a) bzw. b) und den geringeren Verwaltungsaufwand berücksichtigen, mindestens aber 500,- € betragen.

Die Verwaltungsgebühren nach Satz 1 gelten auch bei der Erteilung einer Zustimmungserklärung nach § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (Aufgrabungsgenehmigung) für die Verlegung neuer Telekommunikationslinien und die Änderung bestehender Telekommunikationslinien.

### **§ 12**

#### **Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer zu der Amtshandlung oder der sonstigen Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 13****Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(2) Die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Sofern keine Vorauszahlung (Abs. 2) verlangt wird, werden die Auslagen oder Gebühren mit der Bekanntgabe der Kostenforderung fällig. Werden Auslagen oder Gebühren mit schriftlichem Bescheid festgesetzt, sind sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu zahlen.

**§ 14****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 27. November 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 49, S. 373) außer Kraft.

Cuxhaven, den 10. Dezember 2009

STADT CUXHAVEN

*Arno Stabbert*

Oberbürgermeister

---

- Veröffentlicht am 24.12.2009 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 49, S. 299 -

Inkrafttreten am 25. Dezember 2009.